

Richtlinien für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 13. Mai 2013

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) in der jeweils gültigen Fassung folgende Richtlinien:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck des Stipendiums
- § 2 Förderfähigkeit
- § 3 Art und Umfang der Förderung
- § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Bewilligung
- § 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung
- § 9 Beendigung
- § 10 Widerruf
- § 11 Mitwirkungspflichten
- § 12 Kontakt mit den privaten Mittelgebern
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) ¹Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist. ²Studierende, die in einem Promotionsstudium eingeschrieben sind, werden nicht gefördert.

(2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung der von der Bundesregierung geförderten Förderwerke erhält und wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für die die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro nicht unterschreitet.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) ¹Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. ²Von den 300 Euro werden 150 Euro von einem privaten Mittelgeber und 150 Euro vom Bund getragen.

(2) ¹Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. ²Der Förderungszeitraum beginnt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres. ³Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig. ⁴Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht. ⁵Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums durch die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt jederzeit fristlos möglich.

(3) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt die zu vergebenden Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. ²Die erste Ausschreibung für das Deutschlandstipendium findet zum Wintersemester 2014/15 statt.

(2) In der Ausschreibung wird insbesondere bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fakultäten, Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. Form und Frist der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist, sowie die von den Bewerbern und Bewerberinnen beizubringenden Unterlagen,
5. Angaben zum Ablauf des Bewerbungsverfahrens,
6. der Hinweis, dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) ¹Die Bewerbung erfolgt für den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. ²Mit dem Antrag für ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. Ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei Seiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. ggf. eine Immatrikulationsbescheinigung,

5. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt berechtigt,
6. von Bewerbern und Bewerberinnen, die einen Masterstudiengang anstreben oder in einem solchen eingeschrieben sind, das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
7. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
8. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie sonstige Nachweise, die die besonderen persönlichen, beruflichen oder familiären Umstände des Bewerbers oder der Bewerberin im Sinne des § 6 Abs. 2 aufzeigen,
9. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass er oder sie keine begabungs- und leistungsabhängige Förderung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 StipG erhält.

³Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Auswahlkommission mit den Auswahlkriterien nach § 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen und dem Präsidium zur Bewilligung vorgeschlagen werden sollen und weitere Bewerbungen, die in einer von ihr festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören an

1. ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden (von unterschiedlichen Fakultäten),
3. drei Vertreter oder Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen oder Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG (von unterschiedlichen Fakultäten),
4. der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität.

²Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nrn. 1 und 3 der Auswahlkommission werden durch das Präsidium auf eine Amtszeit von zwei Jahren, die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 auf eine Amtszeit von einem Jahr bestellt. ³Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nrn. 2 bis 3 wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche oder per E-Mail ausgesprochene Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ²Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) ¹Stipendiengeber und Stipendiengeberinnen können mit beratender Funktion in den Auswahlprozess einbezogen werden, sofern sie mehr als drei Vollstipendien finanzieren und eine Mitwirkung wünschen. ²Für diesen Zweck erstellt die Universität eine anonymisierte Liste der möglichen Stipendiaten und Stipendiatinnen ohne Nennung von Namen, Vornamen, Adressen, Matrikelnummern, Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfänger und Studienanfängerinnen
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen (einschließlich des letzten abgeschlossenen Semesters), insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms, für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers oder der Bewerberin sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 7 Bewilligung

(1) Das Präsidium bewilligt die verfügbaren Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von zunächst einem Jahr.

(2) ¹Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. ²Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. ³Der Bewilligungsbescheid legt fest, wann die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise zu erbringen sind, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
3. kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, gegebenenfalls unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) ¹Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. ²Bei rechtzeitiger Vorlage wird über eine Verlängerung

der Bewilligung von Amts wegen im Rahmen der Förderhöchstdauer (Regelstudienzeit) entschieden.
³Wird die rechtzeitige Vorlage durch den Stipendiaten oder die Stipendiatin versäumt, ist eine Verlängerung der Bewilligung nicht möglich, jedoch kann sich der oder die Studierende erneut gemäß § 4 um ein Stipendium bewerben.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) ¹Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist. ²Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des laufenden Semesters fortgezahlt. ³Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. ⁴Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an einer neuen Hochschule ist möglich.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 8 Förderungshöchstdauer; Verlängerung; Beurlaubung

(1) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des betreffenden Studienganges.

(2) ¹Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. ² § 7 Abs. 5 gilt entsprechend. ³Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich beim Präsidium der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt beantragt werden.

(3) ¹Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. ²Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Antrag des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. ³Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9 Beendigung

¹Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

²Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Abs. 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 10 Widerruf

¹Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 11 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des StipG eine weitere Förderung

erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.²Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Kontakt mit den privaten Mittelgebern

¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt fördert den Kontakt der Stipendiaten und Stipendiatinnen mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. ²Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.